

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die  
Diakonischen Werke der Gliedkirchen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und der Freikirchen  
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsführung der  
Arbeitsrechtlichen Kommission

Axel de Frenne  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 65211-1593  
Fax: +49 30 65211-3593  
axel.defrenne@diakonie.de  
www.diakonie.de

Berlin, den 14. September 2018

Registergericht:  
Amtsgericht  
Berlin (Charlottenburg)  
Vereinsregister 31924 B

## **Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)**

**hier:**

Veröffentlichung der Beschlüsse  
der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland  
gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001  
in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in  
der Tiefgarage

---

### **A) In seiner Sitzung am 12. September 2018 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland folgenden Beschluss gefasst:**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland heißt seit dem Jahr 2017 Diakonie Deutschland.“
2. Die Anmerkung zu § 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
3. Die Überleitungsregelung zu § 12 wird gestrichen.
4. Die Überleitungsregelung zu § 15 wird gestrichen.
5. Die Anmerkung zu § 15 Abs. 1 (Abweichendes Inkrafttreten der Entgelterhöhungen für 2015 in Komplexträgern durch Dienstvereinbarung) wird gestrichen.

6. § 15a (Übergangsregelung) wird gestrichen.
7. Die Besonderen Regelungen für die AVR – Fassung Ost – zu § 17 werden gestrichen.
8. § 24 Abs. 3 Satz 2 c) wird wie folgt neu gefasst:  
„c) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V oder nach § 19 Abs. 2 MuSchG hat.“
9. Die Übergangsregelung zu § 28a wird gestrichen.
10. In § 35 Abs. 5 wird § 168 SGB IX anstelle von § 92 SGB IX in Bezug genommen.
11. In der Anlage 1 wird das Richtbeispiel in Entgeltgruppe 3 „Mitarbeiterin nach § 87b SGB XI“ geändert in „Mitarbeiterin nach § 43b SGB XI“.
12. In der Anlage 14 wird die Übergangsregelung gestrichen.

gez. Klaus Riedel  
Vorsitzender

## **B) Erläuterung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Mit diesem Beschluss sind keine inhaltlichen Änderungen der AVR.DD verbunden. Der Beschluss dient der Rechtsbereinigung und verbessert die Lesbarkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit der AVR.DD.

Zu den einzelnen Änderungen:

Zu 1.: Der Name des Werkes „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ wurde im Jahr 2017 geändert in „Diakonie Deutschland“. Diese Namensänderung wird durch die Änderung auch an der einzigen Stelle in den AVR.DD nachvollzogen, an der der Name des Werkes genannt wird.

Zu 2.: Die Anmerkung zu § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu 3.: Die Überleitungsregelung zu § 12 ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu 4.: Die Überleitungsregelung zu § 15 ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu 5.: Die Anmerkung zu § 15 Abs. 1 ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu 6.: Die Übergangsregelung des § 15a ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu 7.: Die Besonderen Regelungen für die AVR – Fassung Ost – zu § 17 sind durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie haben keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu 8.: Die in § 24 Abs. 3 Satz 2 c) genannte Rechtsnorm § 200 Reichsversicherungsordnung (RVO) gilt nicht mehr. § 200 RVO ist aufgehoben und durch § 24i SGB V ersetzt. Die in § 24 Abs. 3 Satz 2 c) genannte Rechtsnorm § 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) regelt nicht mehr das Mutterschaftsgeld. Das Mutterschutzgesetz ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschaftsrechts vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) neu gefasst und dabei neu nummeriert worden. Das Mutterschaftsgeld ist jetzt in § 19 MuSchG geregelt. Die beiden Verweise in § 24 Abs. 3 Satz 2 c) werden entsprechend diesen Gesetzesänderungen angepasst.

Zu 9.: Die Übergangsregelung zu § 28a ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr (vgl. § 28a Abs. 1 Satz 2).

Zu 10.: Durch das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. 2016, 3234) ist das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) neu gefasst und neu nummeriert worden. Das Zustimmungserfordernis des Integrationsamtes ist nun in § 168 SGB IX geregelt, der Verweis in den AVR.DD wurde entsprechend angepasst.

Zu 11.: Mit der Änderung des SGB XI durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2450) wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 der § 87b SGB XI aufgehoben und dessen bisheriger Inhalt in § 43b SGB XI geregelt. Insofern ist die Regelung in der Anlage 1 angepasst worden.

Zu 12.: Die Übergangsregelung der Anlage 14 ist durch Zeitablauf überflüssig geworden, sie hat keinen Anwendungsbereich mehr.

gez. Axel de Frenne  
Geschäftsführer